

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

№ 13.

(Ausgegeben den 2. December 1871.)

33. Gesetz vom 4. November 1871,
die Gültigkeit der Lokalbauordnungen, insbesondere die auf Grund derselben
vorzunehmenden Zwangsenteignungen
betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Lokalbauordnungen, welche durch die Gemeinderäthe oder —, wo deren Befugnisse
nach Art. 59, Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung zustehen —, durch
letztere errichtet und von Uns genehmigt sind, haben als Erststatute im Bezirke der
betreffenden Gemeinde Gesetzeskraft (Art. 14 der Gemeindeordnung).

§. 2.

In so errichteten Bauordnungen ist es gestattet, über Abtretung von Grundeigen-
thum, sowie über Abtretung und Duldung dinglicher Dienstbarkeiten

a. zur Verbreiterung, Gerabelegung oder Fortsetzung der für den innern Orts-
verkehr bestimmten Straßen, Wege und Plätze,

b. zur Anlegung und Durchführung neuer dergleichen,

c. zur Anlegung von Kirchen und öffentlichen Schulen

für den Fall Bestimmung zu treffen, daß die Ausführung eines solchen Bauverhabens
durch das Vorhandensein eines dringenden Ortsbedürfnisses bedingt wird.

§. 3.

Die Anordnung einer jeden, auf örtlicher Bauordnung beruhenden Enteignung